

Wien, 03. April 2020

An

Alle Regionalmanager,
alle Leitungen der bundesweiten Einheiten sowie
die Bundesfinanzakademie

Mit Wirksamkeit zum 06.04.2020 tritt die Tragepflicht für Mund- und Nasenschutz (MNS) im Lebensmittelhandel und Drogerien (>400m² Verkaufsfläche) in Kraft. Eine allgemeine Tragepflicht von MNS darüber hinaus gibt es in Österreich derzeit noch nicht.

Das BMF muss aber nach vorne blicken und bereitet sich auch schon auf die Zeit vor, wenn die Restriktionen gelockert werden und insbesondere die Bediensteten wieder nach und nach den Dienst in den Dienststellen antreten.

Da insbesondere auch MNS-Artikel am Markt derzeit sehr nachgefragt sind muss sehr, sehr schnell gehandelt werden um eine möglichst rasche Versorgung und Erstausrüstung mit MNS für jede/n MA damit sicherstellen zu können. Je nach Entwicklung und Bedarf sind weitere Beschaffungen geplant.

Davon ausgehend hat die Abt. I/3 im Auftrag der Sektionsleitung I unverzüglich für das gesamte Ressort einen Beschaffungsrahmen für den Abruf aus BBG-Rahmenvereinbarungen für MNS vorbereitet, aus dem die jeweiligen haushaltsführenden Organe ihren Eigenbedarf abrufen können. Die Erstausrüstung umfasst 25 Stück MNS pro MA. Mit dessen Verfügbarkeit ist frühestens gegen Ende April zu rechnen. In den Finanzzentren sowie in gemischt genutzten Standorten ist der MNS vom größten Nutzer zu bestellen und muss auch die Verteilung von diesem organisiert werden.

Weitere Informationen entnehmen sie dem Geschäftsakt mit der GZ. 2020-0.212.041 vom 02.04.2020, der gerade auf dem Weg zu Ihnen ist.

Die jeweiligen IWB's werden bezüglich aller weiteren Details, ausgehend vom Abruf bis hin zur Verteilung, gerne informieren und entsprechend unterstützen.

Hingewiesen wird, dass der MNS im jeweiligen Bereich in erster Linie an jene MA zu verteilen ist, deren dienstliche Tätigkeit die physische Anwesenheit am Arbeitsplatz erfordert.

INTERN

